

Versand per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
Frau Anne Lévy, Direktorin
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

8-6-4 / KB/SM

Bern, 22. Juni 2023

Änderung KVAG (Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrte Frau Lévy
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben beschriebenen Anpassung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 22. Juni 2023 beraten und folgende Positionierung beschlossen:

Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren

Die GDK begrüsst, dass die Kantone gemäss Art. 16 Abs. 6 E-KVAG sich nicht nur zur Kostenschätzung, sondern auch zu den Prämieeinnahmen der Versicherer für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet äussern dürfen. Dies entspricht dem Kernanliegen der von beiden Kammern angenommenen Motion Lombardi (19.4180) sowie der inhaltlich damit verwandten Standesinitiativen 20.300, 20.304, 20.330, 20.333, 21.300 und 21.323. Die Kantone werden somit stärker in das Prämiengenehmigungsverfahren eingebunden.

Hingegen lehnt die GDK die vorgeschlagene Änderung des aktuellen Verfahrens klar ab, welche vorsieht, dass die Kantone ihre Stellungnahme zu den Kostenschätzungen (und neu auch zu den Prämieeinnahmen) nur gegenüber der Aufsichtsbehörde abgeben dürfen. Die Begründung im erläuternden Bericht (Zf. 3.1), wonach sie sich seit dem Inkrafttreten des KVAG gegenüber den Versicherern nie geäussert haben, ist verfehlt. Erstens hat die GDK Kenntnis von mehreren Kantonen, die in den vergangenen Jahren zumindest einzelne Versicherer regelmässig (jährlich) oder punktuell (bei Auffälligkeiten in den Daten) über die Ergebnisse ihrer Beurteilung informiert oder ihnen Rückfragen gestellt haben. Zweitens bestünde selbst dann kein Grund, den Kantonen das Recht auf eine Stellungnahme gegenüber den Versicherern zu verweigern, wenn kein einzelner Kanton davon Gebrauch gemacht hätte. Die Ausgangslage hat sich seit Einführung des KVAG im Jahr 2016 diesbezüglich nicht verändert. Die GDK beantragt daher, das KVAG wie folgt anzupassen:

Antrag der GDK zu Art. 16 Abs. 6 erster Satz

«Vor der Genehmigung des Prämientarifs können die Kantone zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten und zu den für ihren Kanton vorgesehenen Prämientarifen gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen; das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden. ...»

Für die Umsetzung bedarf es auch aus Sicht der GDK keiner Verordnungsänderung. Es genügt, das Informationsschreiben des BAG über den Ablauf des Verfahrens nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung sinngemäss zu ergänzen (Bericht Zf. 3.2). Wir weisen allerdings gerne jetzt schon darauf hin, dass bei diesem Schritt auch die Liste der den Kantonen zugestellten Unterlagen und Daten revidiert werden muss. Insbesondere sollen den Kantonen nebst den ersten Prämieangaben auch die *für das Prämienjahr prognostizierten* Prämieeinnahmen (Kontogruppe 3), Bruttoergebnis, versicherungstechnisches Ergebnis sowie die prognostizierte Combined Ratio der einzelnen Versicherer zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sind essenziell für die Beurteilung der Kostendeckung der zu genehmigenden Prämien und sollten als Datenbedarf der Kantone auch in der Botschaft zur KVAG-Änderung erwähnt werden.

Ein erweiterter Datenzugang für die Kantone entspricht dem Wortlaut der Motion 19.4180 («einen Entwurf [...] vorzulegen, die den Kantonen erneut das Recht einräumt, auf die Buchhaltungsdaten zuzugreifen, die der Prämienberechnung der Versicherer zugrunde liegen») und folgt grundsätzlich aus dem zweiten Satz des Art. 16 Abs. 6 KVAG («Die Kantone können bei den Versicherern und der Aufsichtsbehörde die dazu benötigten Informationen einholen»). Im Interesse einer wirksameren Zusammenarbeit bei der Prämien genehmigung erwartet die GDK von der Aufsichtsbehörde, den Grundsatz der Datenparität – gleiche Daten für gleiche Zwecke – bei der Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung zu beachten.

Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen

Die GDK begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 18 KVAG. Diese stellen bei Personen, deren Prämien während eines ganzen Jahres vollständig durch die öffentliche Hand gedeckt werden, eine gerechte Lösung zugunsten des Kantons dar. Für andere Personen mit Prämienverbilligung (d. h. Personen, die einen Teil ihrer Prämien selbst bezahlen, weil sie entweder eine Teilverbilligung erhalten oder weil die volle Verbilligung nicht während des ganzen Jahres gewährt wurde) will der Bund aus Gründen der Praktikabilität (Bericht Zf. 4) keine analoge Berichtigung vorsehen. In Kantonen mit einem dynamischen Prämienverbilligungssystem kann der Prämienverbilligungsanspruch während eines Kalenderjahres mehrmals ändern. Eine proportionale Berechnung wäre zumindest in diesen Kantonen in der Tat sehr kompliziert und aufwändig umzusetzen. Sie ist aus diesem Grund abzulehnen.

Aus Sicht der GDK wird aber mit Art. 18 Abs. 2 eine unzulässige Ungleichbehandlung geschaffen. Alle Personen, deren Prämien bis zu 99 % oder bis zu 364 Tagen im Jahr verbilligt werden, sollen die *gesamte Rückerstattung* der zu hohen Prämieeinnahmen erhalten. Personen hingegen, welche während 365 Tagen die ganze Prämie verbilligt erhalten, bekommen *keine Rückerstattung*. Die GDK beantragt deshalb, dass der Versicherer in allen Fällen die Rückerstattung bis maximal zur Höhe der gewährten Prämienverbilligung an den Kanton ausschüttet. Die Gleichbehandlung wird damit sichergestellt. Die Umsetzung dieser Rückerstattung ist unkompliziert.

Aus dem erläuternden Bericht zu Art. 18 Abs. 2 geht hervor, dass der Anspruch der Kantone dann entstehen soll, wenn die gesamte Prämie während eines ganzen Jahres von der öffentlichen Hand gedeckt wurde. Dem Bundesgerichtsentscheid 147 V 369 ist zu entnehmen, dass es sich beim Betrag, den EL-Beziehende für die Krankenkassenprämie erhalten, rechtlich um Ergänzungsleistungen handelt. In Abs.

2 ist jedoch nur die Rede von Fällen, in denen «Prämienvorbilligungen nach Art. 65 KVG» gedeckt worden sind. Abs. 2 ist folglich entsprechend zu ergänzen.

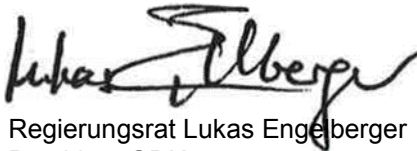
Wir beantragen somit, Art. 18 Abs. 2 KVAG wie folgt zu formulieren:

Antrag der GDK zu Art. 18 Abs. 2

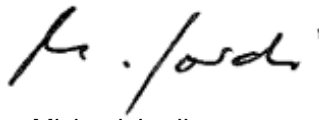
«Ist die Prämie vollständig *oder teilweise* durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG *oder durch Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* gedeckt, so werden die zu hohen Prämieeinnahmen dem Kanton rückerstattet, in dem die versicherte Person am 1. Januar des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz hat. Übersteigt die Rückerstattung den Betrag, welchen der Kanton der versicherten Person als Prämienverbilligung gewährt hat, bezahlt der Versicherer die Differenz an die versicherte Person. »

Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär

Kopie:

Kantonale Gesundheitsdirektionen